

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das neue Disziplinarstrafrecht

Die letzte Novelle zum Militärstrafgesetz, die das Datum des 5. Oktober 1967 trägt, hat — neben zahlreichen andern Neuerungen — namentlich auch an den Bestimmungen des militärischen Disziplinarstrafrechts verschiedene grundsätzliche Änderungen vorgenommen, die seither die ganze «Kaskade» der Ausführungs- und Vollzugsvorschriften durchlaufen haben: vom Bundesgesetz über die Verordnung des Bundesrats bis hinunter zum Dienstreglement der schweizerischen Armee. Nachdem heute mit dem Nachtrag Nr. 1 zum Dienstreglement die letzten Vollzugsvorschriften erlassen sind und gedruckt vorliegen, verfügt die Armee über ein in wesentlichen Punkten ergänztes und modernisiertes neues Disziplinarstrafrecht, das einer näheren Betrachtung wert ist.

Vorerst dürfte eine Klärung der Begriffe geboten sein. Um was handelt es sich beim Disziplinarstrafrecht? Hier ist davon auszugehen, dass sich das schweizerische Militärstrafgesetz im wesentlichen in zwei Bücher gliedert: das erste enthält das eigentliche Militärstrafrecht und das zweite die Disziplinarstrafordnung. Das *Militärstrafrecht* umschreibt die kriminellen Strafbestände, legt hiefür die einzelnen Strafandrohungen fest und umschreibt die allgemeinen Grundsätze für die Anwendbarkeit des Gesetzes. In der *Disziplinarstrafordnung* werden dagegen die strafrechtliche Behandlung von Disziplinarfehlern geregelt, die Disziplinarstrafen und -massnahmen, sowie die Zuständigkeiten und Strafbefugnisse festgelegt und das Disziplinarverfahren vorgeschrieben.

Im Gegensatz zum kriminellen Militärstrafrecht, in welchem die Verbrechen und Vergehen unter Strafe gestellt werden, ist das Disziplinarstrafrecht ein blosses *Übertretungsstrafrecht*, dessen Handhabung — die sogenannte Disziplinarstrafgewalt — grundsätzlich in der Hand der *Truppenkommandanten* und nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit liegt. Dem Disziplinarstrafrecht unterliegen:

- a) die *eigentlichen Disziplinarfehler*. Solche liegen dann vor, wenn den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwidergehandelt wird, sofern dabei nicht ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde.
- b) die «*Leichten Fälle*», die bei rund 50 Straftatbeständen des Militärstrafgesetzes ausdrücklich vorbehalten sind, und die disziplinarisch bestraft werden. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch «leichte Fälle» von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr. Als «leicht» gilt ein Fall vor allem dann, wenn das Verschulden gering und das verletzte dienstliche Interesse (der sogenannte «deliktische Erfolg») nicht von besonderer Bedeutung ist.